

# LANDTAGSANHÖRUNG „SOCIAL MEDIA TRENDS“ AM 27. JUNI 2024

## Beantwortung des Fragenkatalogs

**Dr. Meike Isenberg, Landesanstalt für Medien NRW**

Die Landesanstalt für Medien NRW (LFM NRW) ist eine öffentliche Einrichtung, staatsfern und wirtschaftlich unabhängig organisiert. Sie steht für den Schutz der Menschenwürde, der Jugend, der Nutzerinnen und Nutzer sowie der Vielfalt in den privaten Medien in Nordrhein-Westfalen. Dabei ist sie der Meinungsfreiheit verpflichtet.

Kinder und Jugendliche haben ein Anrecht darauf, sich frei und sicher in digitalen Medien bewegen zu können. Ein effektiver Jugendmedienschutz hat die Aufgabe, dies sicherzustellen und potenziell entwicklungsbeeinträchtigende und jugendgefährdende Inhalte außer Reichweite von Kindern und Jugendlichen zu halten. Der Gesetzgeber macht Vorgaben, wie Anbieter sicherstellen können, dass Kindern und Jugendlichen für sie ungeeignete Inhalte nicht zugänglich sind. Unsere Aufgabe als Medienaufsicht ist es, die Umsetzung dieser Vorgaben zu überprüfen und durchzusetzen. Zudem setzen wir in unserer Arbeit auf Aufklärung, Information und Unterstützung, um Kinder und Jugendliche im Digitalen wirkungsvoll zu schützen.

### **1. WAS SIND DIE AKTUELLEN SOCIAL MEDIA TRENDS UND WELCHE GEFAHREN UND RISIKEN BERGEN SIE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE?**

In Verbindung mit

### **5. WELCHE AKTUELLEN TRENDS DOMINIEREN DIE SOCIAL-MEDIA-LANDSCHAFT UND WIE BEEINFLUSSEN SIE DAS VERHALTEN VON KINDERN UND JUGENDLICHEN?**

Soziale Medien sind ein fester Bestandteil im Leben von Kindern und Jugendlichen. Plattformen wie TikTok, YouTube, Snapchat und Twitch prägen den Alltag und die Kommunikation der jungen Generation. Dabei bringen soziale Medien immer wieder neue Trends hervor, die sich rasant verbreiten und manchmal genauso schnell wieder von der Bildfläche verschwinden. Während viele harmlos sind oder sogar Chancen bieten, bergen andere Risiken für Kinder und Jugendliche. Hier kommen wir als Medienaufsicht ins Spiel.

Medial viel diskutiert wird über sogenannte **TikTok-Challenges** (auf Deutsch: Herausforderungen/Mutproben), die von meist harmlosen und unterhaltsamen bis hin zu gefährlichen Aktionen



reichen, in einigen Fällen sogar mit tödlichem Ausgang. Gemäß unserer TikTok-Challenges Studie sind die harmlosen Challenges, bei denen es bspw. um Tanzen oder Singen geht, beliebter und erreichen mehr Nutzerinnen und Nutzer als die gefährlichen.<sup>1</sup> Nichtsdestotrotz hat bereits ein Viertel der Befragten an Challenges teilgenommen, die entweder illegale Handlungen oder schädliche Verhaltensweisen (wie bspw. Diebstahl oder Selbstverletzung) umfassen. Dazu gehört bspw. die sogenannte „**Blackout-Challenge**“ auf TikTok, die auch als „Choking Game“ oder „Pass-Out-Challenge“ bekannt ist. Hierbei halten Menschen bewusst ihren Atem ein, um einen vorübergehenden Bewusstseinsverlust (Ohnmacht) zu erleben. Die Challenge war vor einigen Jahren sehr beliebt und zog (nicht zuletzt aufgrund der mit ihr verbundenen Todesfälle) enorme mediale Aufmerksamkeit auf sich. TikTok reagierte darauf und löschte dazugehörige Inhalte erfolgreich. Aktuell kehrt diese digitale Mutprobe als „**Pilot-Challenge**“ unter anderem Namen auf TikTok zurück. Es zeigt sich hier jedoch ebenfalls, dass dazugehörige Suchbegriffe zwar (noch) nicht blockiert sind, aber lediglich zu Videos führen, die über die Risiken der Challenge aufklären. TikTok scheint die Gefahr schnell erkannt zu haben und schränkt Videos, die die Durchführung der Challenge zeigen, ein.

Derlei Challenges sind nur ein Beispiel für problematische Trends, die uns als Medienaufsichtsbehörde in unserer täglichen Arbeit beschäftigen. Die Fälle von **Gewaltdarstellung, Desinformation und Hassrede** haben in den sozialen Medien, insbesondere auf TikTok, Instagram und X (ehemals Twitter), stark zugenommen. Inhaltlich gehen diese häufig auf das aktuelle Tagesgeschehen zurück. Dazu zählen bspw. Ereignisse wie die Gewalt und der Terror in Nahost. Auf TikTok sind Beiträge mit pro-palästinensischen Hashtags wesentlich weiter verbreitet als solche mit pro-israelischen Hashtags.<sup>2</sup> Häufig werden zudem antisemitische Verschwörungserzählungen verbreitet. Doch auch antiislamische Inhalte sind zu finden. Dazu zählen bspw. Behauptungen wie die, dass alle Palästinenserinnen und Palästinenser der Hamas angehören. Die Konfrontation mit verstörenden Inhalten wie solchen, die brutale Gewalt zeigen, können für Heranwachsende emotional schwer zu verarbeiten sein und zu Überforderung, Verunsicherung oder Angst führen. Problematisch ist in dieser Hinsicht außerdem, dass junge Menschen, die noch kein gefestigtes Reflektionsvermögen entwickelt haben, solche Inhalte möglicherweise nicht kritisch einordnen können.

Ein weiteres aktuelles Beispiel ist das sogenannte „**Onkel Karl-Heinz-Foto**“. Auf diesem Foto ist im Vordergrund ein Mann am Strand in Urlaubspose mit Bier in der Hand zu sehen. Im Hintergrund ist kinderpornografisches Material abgebildet. Das Bild hat Meme-Charakter und tauchte vor einigen Jahren in sozialen Medien auf. Dort ist es unseren Recherchen zufolge zwar aktuell nicht mehr auffindbar, wird aber wiederholt z.B. in Klassenchats auf WhatsApp verschickt. Aufgrund der Tatsache, dass dieses Bild absolut unzulässige Inhalte zeigt, gehen Kinder und Jugendliche mit der Weiterleitung eines solchen Bildes das Risiko ein, sich hinsichtlich der Verbreitung von kinderpornografischem Material strafbar zu machen.

Wenngleich es sich nicht konkret um Trends handelt, sind **Cybergrooming und Sextorsion** eng mit der Nutzung von sozialen Medien verknüpft, weswegen wir als Landesmedienanstalt an dieser Stelle darauf aufmerksam machen wollen.

Unter Cybergrooming wird die gezielte Anbahnung von Kontakten durch Erwachsene mit Kindern im Internet, um ihr Vertrauen zu erschleichen und sie anschließend sexuell auszunutzen, verstanden. Unsere jährliche Befragung unter Kindern und Jugendlichen zu Cybergrooming hat

<sup>1</sup> Landesanstalt für Medien NRW (2024a)

<sup>2</sup> Schnabel & Berendsen (2024)



gezeigt, dass jede bzw. jeder Vierte zwischen 8 und 17 Jahren angibt, bereits in sozialen Netzwerken oder Online-Spielen von Cybergrooming betroffen gewesen zu sein.<sup>3</sup>

Wenngleich sich Cybergrooming im strafrechtlichen Sinne ausschließlich auf die Kontaktaufnahme mit Kindern unter 14 Jahren bezieht, kann diese Form der sexuellen Ausbeutung sowohl bei Kindern als auch Jugendlichen schwere physische und psychische Traumata auslösen. Bei Jugendlichen ab 14 Jahren können teilweise jedoch andere Straftatbestände, die mit sexualisierter, digitaler Kommunikation Minderjähriger assoziiert werden können, greifen. Dazu zählen bspw. der Versand von pornografischem Material an Minderjährige oder die Erpressung im Rahmen von Sextortion. Bei Sextorsion drohen Erpresser, Sexting-Inhalte (wie bspw. Nacktbilder) öffentlich zu machen oder an Familie und Freunde weiterzuleiten, falls die Opfer kein Geld zahlen, kein weiteres Material senden oder andere Forderungen nicht erfüllen. Gelegentlich stammen die Erpresser aus dem Umfeld der Betroffenen. Häufig sind es jedoch professionelle Akteure aus dem Ausland. Diese Form der Erpressung ist sehr belastend für die Betroffenen und kann sogar zu Suiziden führen.<sup>4</sup> Unser Beratungsangebot ZEBRA hat in den letzten Monaten, sowohl von Jugendlichen als auch Erwachsenen, vermehrt Anfragen zu dieser Thematik erhalten. In unserer Befragung zu **Sexting** gibt etwa ein Fünftel (21 %) der 11-17-Jährigen an, schon einmal Nachrichten mit sexuellen Inhalten über das Internet erhalten oder versendet zu haben.<sup>5</sup>

## 2. WELCHE ADRESSATENGRUPPE IST IHRER MEINUNG NACH BESONDERS GEFÄHRDET?

Grundsätzlich ist **jede Nutzerin und jeder Nutzer den Risiken von Social Media Trends ausgesetzt**. Sie können alle Altersgruppen und sozialen Schichten betreffen. Dennoch ist anzumerken, dass **Kinder und Jugendliche besonders anfällig** für die Risiken sind. Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit können dazu führen, dass sie Gefahren nicht als solche erkennen. Zusätzlich sind die Algorithmen darauf ausgelegt, die Nutzerinnen und Nutzer so lange wie möglich auf den Plattformen zu halten. Kinder und Jugendliche, die nur wenig Hobbies oder Freunde außerhalb der digitalen Welt haben, fehlt es an Alternativen zur Nutzung sozialer Medien, sodass diese schnell den Großteil ihrer Freizeit einnehmen und unter Umständen sogar süchtig machen können. Angst vor Ausgrenzung und die Sorge, bei Nichtteilnahme an Trends etwas zu verpassen, können den Drang, viel Zeit in sozialen Medien zu verbringen, verstärken. Diese Gefahr nehmen auch ältere Nutzerinnen und Nutzer selbst wahr: In einer aktuellen Umfrage unter 18- bis 25-Jährigen sind 94 % der Ansicht, dass TikTok ein hohes Suchtpotenzial hat.<sup>6</sup> Die Europäische Kommission eröffnete kürzlich basierend auf der Annahme, dass bestehende Maßnahmen der Betreiber, das Suchtpotential sozialer Medien einzudämmen, unzureichend sind, Verfahren gegen TikTok<sup>7</sup> sowie den Facebook- und Instagram-Mutterkonzern Meta<sup>8</sup>.

<sup>3</sup> Landesanstalt für Medien NRW (2024b)

<sup>4</sup> Eckert, Justus, Henkel & Bajrami (2024)

<sup>5</sup> Landesanstalt für Medien NRW (2023)

<sup>6</sup> Meßmer, Degeling, Semenova, Hess & Hohlfeld (2024)

<sup>7</sup> Europäische Kommission (2024b)

<sup>8</sup> Europäische Kommission (2024a)



### 3. WELCHE (PRÄVENTIONS-)ANGEBOTE FÜR UNTERSCHIEDLICHE ADRESSATENGRUPPEN GIBT ES, UM DIE JEWEILIGEN GRUPPEN ZU BEFÄHIGEN (BSPW. KINDER, JUGENDLICHE, FACHKRÄFTE UND ELTERN)?

Als Medienaufsicht haben wir den Auftrag, den gesetzlichen Kinder- und Jugendmedienschutz auch in sozialen Medien durchzusetzen. Gleichzeitig bieten wir Information, Aufklärung und Unterstützung an. Deshalb haben wir verschiedene Angebote entwickelt, um Kinder, Erwachsene mit Erziehungsverantwortung und Fachkräfte im Umgang mit Medien zu begleiten und zu stärken:

- Medienscouts NRW
  - Das Peer-to-Peer-Angebot Medienscouts NRW unterstützt Schulen dabei, Probleme wie Cybermobbing, Cybergrooming, Datenmissbrauch oder exzessive Mediennutzung aufzugreifen. Hierzu beraten von der LFM NRW ausgebildete Schülerinnen und Schüler andere Kinder und Jugendliche an ihrer Schule.
- ZEBRA
  - Über ZEBRA ([fragzebra.de](http://fragzebra.de)) können Bürgerinnen und Bürger ihre Medienfragen stellen, die innerhalb von 24 Stunden beantwortet werden. Eine Wissensdatenbank gibt zusätzlich Antworten auf über 600 Fragen, z. B. „Woran erkenne ich Cybergrooming?“, „Was kann ich tun, wenn jemand Fake News verbreitet?“ oder „Wie gehe ich mit Cybermobbing um?“. Über ein Formular besteht die Möglichkeit, Cybergrooming zu melden.
- Initiative Eltern und Medien
  - Kitas, Schulen, Vereine und Familienbildungsstätten können kostenlos einen Elternabend zu verschiedenen Medienthemen buchen – vor Ort oder online.
- Internet-ABC
  - Das Internet-ABC unterstützt Kinder, Erwachsene mit Erziehungsverantwortung und Lehrkräfte dabei, ein besseres Verständnis für die Chancen und Herausforderungen des Internets zu entwickeln und gibt Hilfe und Tipps für einen begleiteten Start.

### 4. WELCHE SICHERHEITSSYSTEME BZW. SCHUTZMAßNAHMEN GIBT ES AUCH VON ANBIETERN?

Der Jugendmedienschutzstaatsvertrag unterscheidet drei Formen von Inhalten, vor denen Kinder und Jugendliche geschützt werden müssen: absolut unzulässige Inhalte, relativ unzulässige Inhalte und entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte. **Absolut unzulässige Inhalte** sind grundsätzlich verboten und dürfen weder an Kinder und Jugendliche noch an Erwachsene verbreitet werden. Dazu zählen bspw. Darstellungen von Kinderpornografie oder sexuellem Missbrauch. **Relativ unzulässige Inhalte** sind für bestimmte Altersgruppen verboten, aber nicht generell unzulässig. Das gilt z. B. für pornografische Inhalte. **Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte** sind ebenfalls nicht grundsätzlich verboten, können aber von Minderjährigen in den jeweiligen Altersstufen emotional nicht verarbeitet werden, sie überfordern, verunsichern oder verängstigen. Dazu zählen z. B. Bilder von Kriegsschauplätzen ohne jeglichen Kontext. Die jeweiligen Anbieter haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Inhalte von Kindern und Jugendlichen nicht wahrgenommen werden.



Absolut unzulässige Inhalte werden unserer Erfahrung nach zuverlässig gelöscht. Dabei reagieren Plattformen nicht nur auf Meldungen, sondern suchen auch proaktiv nach verbotenen Inhalten, um diese zu entfernen.

Was die relativ unzulässigen und die entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte angeht, deren Verbreitung zwar nicht verboten ist, die für Kinder und Jugendliche jedoch ungeeignet sind, kursieren insbesondere auf X (vormals Twitter) viele pornografische und gewalthaltige Inhalte. Auch Telegram und VK unternehmen in dieser Hinsicht nur wenig zum Schutz junger Nutzerinnen und Nutzer. Ein positives Beispiel hingegen ist der Umgang von TikTok mit dort kursierenden Challenges. Viele Suchbegriffe, die mit gefährlichen oder tödlichen Challenges in Verbindung stehen, werden gesperrt oder mit Warnhinweisen versehen. Unsere Studie und die Praxiserfahrungen aus unserer Aufsicht zeigen, dass zu beanstandende Inhalte bei TikTok kaum zu finden sind.

Neben der Löschung von Inhalten ist ein wichtiges Mittel zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor schädlichen Inhalten die **Altersüberprüfung**. Für relativ unzulässige Inhalte ist eine Altersverifikation (AVS) erforderlich, die nach aktueller Rechtslage das strengste Mittel darstellt. Diese Verifikation kann beispielsweise durch das Vorzeigen eines Ausweises durchgeführt werden (der sogenannte Perso-Check), wird jedoch häufig – insbesondere von großen Porno-Anbietern – nicht konsequent umgesetzt. Bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten ist eine Altersplausibilitätsprüfung (Age Assurance) ausreichend. Diese kann durch Profiling (Erkennung des Alters anhand des Nutzerverhaltens) oder Gesichtserkennung erfolgen. Plattformen wie Meta und YouTube nutzen bereits solche Methoden, um sicherzustellen, dass jüngere Nutzerinnen und Nutzer nicht auf ungeeignete Inhalte stoßen.

Die Altersüberprüfung könnte im Vorfeld auch dazu dienen, das Mindestalter für die Nutzung der Plattformen zu kontrollieren, wird von den Plattformen bislang jedoch nicht ausreichend umgesetzt. Dies kritisiert auch die Europäische Kommission in ihrem Verfahren gegen TikTok.<sup>9</sup> Die Registrierung auf der Plattform ist laut eigenen Angaben erst ab 13 Jahren möglich. Doch Kinder können bei der Erstellung ihres Accounts problemlos ein falsches Geburtsdatum angeben. So hat unsere Studie gezeigt: Schon die Hälfte der befragten Zehnjährigen nutzt TikTok mindestens einmal pro Tag.<sup>10</sup>

Die ersten Erfahrungen in der Anwendung zeigen, dass der Digital Services Act (DSA), insbesondere Anordnungen nach Artikel 9 DSA<sup>11</sup>, Plattformen zum Handeln veranlasst. Viele von ihnen reagieren in der Regel prompt auf Hinweise und löschen problematische Inhalte. Sollte über Meldeverfahren keine Reaktion seitens der Plattform erfolgen, sind nach Anhörungen nur selten Anordnungen notwendig. Für eine Bewertung ist es noch zu früh, auch wenn die Tendenz positiv erscheint.

<sup>9</sup> Europäische Kommission (2024b)

<sup>10</sup> Landesanstalt für Medien NRW (2024a)

<sup>11</sup> Artikel 9 des Digital Services Act (DSA) legt fest, dass Anbieter von Vermittlungsdiensten nach Erhalt einer Anordnung zum Entfernen rechtswidriger Inhalte diese unverzüglich ausführen und die ausstellende Behörde darüber informieren müssen.



## QUELLEN

Eckert, S., Justus, C., Henkel, A. & Bajrami, C. (Tagesschau, Hrsg.). (2024). *Erpresser erbeuten Milliarden mit Nacktbildern. Polizei warnt vor Betrugsindustrie*. Verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr/internet-betrug-erpressung-nacktbilder-100.html>

Europäische Kommission. (2024a). *Kommission leitet im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste förmliches Verfahren gegen Meta im Zusammenhang mit dem Schutz Minderjähriger auf Facebook und Instagram ein*. Brüssel. Verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_24\\_2664](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_2664)

Europäische Kommission. (2024b). *Kommission leitet förmliches Verfahren gegen TikTok im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste ein*. Brüssel. Verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_24\\_926](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_24_926)

Landesanstalt für Medien NRW (Hrsg.). (2024a). *Challenge Accepted: Welche Challenges sich auf TikTok verbreiten und wie Kinder und Jugendliche sie wahrnehmen. Zentrale Ergebnisse von Inhaltsanalyse und Befragung*. Verfügbar unter: [https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user\\_upload/Bericht\\_TikTokChallenges\\_LFMNRW.pdf](https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/Bericht_TikTokChallenges_LFMNRW.pdf)

Landesanstalt für Medien NRW (Hrsg.). (2024b). *Kinder und Jugendliche als Opfer von Cybergrooming. Zentrale Ergebnisse der 4. Befragungswelle 2024*. Verfügbar unter: [https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user\\_upload/Forschung/LFM\\_Cybergrooming\\_Studie\\_2024.pdf](https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/Forschung/LFM_Cybergrooming_Studie_2024.pdf)

Landesanstalt für Medien NRW (Hrsg.). (2023). *Studie untersucht den Zusammenhang zwischen Erfahrungen mit Pornografie und Sexting-Verhalten unter Minderjährigen. Medienanstalt NRW veröffentlicht repräsentative Befragung zur Erfahrung von Minderjährigen mit Sexting und Pornografie*. Verfügbar unter: <https://www.medienanstalt-nrw.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2023/2023/default-af363343c0/studie-zu-erfahrungen-mit-pornografie-und-sexting-verhalten-von-minderjaehrigen.html>

Meßmer, K., Degeling, M., Semenova, A., Hess, G. & Hohlfeld, A. (2024). *How young adults use TikTok* (Stiftung Neue Verantwortung, Hrsg.). Verfügbar unter: <https://www.tiktok-audit.com/blog/2024/How-Young-Adults-Use-TikTok/>

Schnabel, D. & Berendsen, E. (2024). *Die TikTok-Intifada – Der 7. Oktober & die Folgen im Netz. Analyse & Empfehlungen der Bildungsstätte Anne Frank* (Bildungsstätte Anne Frank, Hrsg.). Frankfurt. Verfügbar unter: [https://www.bs-anne-frank.de/fileadmin/content/Publikationen/Weiteres\\_P%C3%A4dagogisches\\_Material/TikTok\\_Report\\_Nahostkonflikt\\_BSAF\\_2024\\_neu.pdf](https://www.bs-anne-frank.de/fileadmin/content/Publikationen/Weiteres_P%C3%A4dagogisches_Material/TikTok_Report_Nahostkonflikt_BSAF_2024_neu.pdf)

Spiegel (Hrsg.). (2023). *Zentrum für Politische Schönheit stellt Gefängnisattrappe für AfD-Politiker auf. Satireaktion vor dem Kanzleramt*. Verfügbar unter: <https://www.spiegel.de/kultur/zentrum-fuer-politische-schoenheit-fake-video-von-olaf-scholz-und-aktion-fuer-afd-verbot-a-d0969885-df45-4e26-a73c-e25336514b18>